



Chancen einer zentralen Expositionsdatenbank in Österreich

Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie, die aus Mitteln
des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien
ermöglicht wurde



Eckpunkte

- Finanziert vom Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien
- Ausgeführt vom Interdisziplinären Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) in Graz
- Kooperationspartner war die AK Wien
- Begleitet von einer Steuerungsgruppe (AUVA, ZAI, ÖGB, AK)
- Laufzeit: August 2019 bis Januar 2021



Methoden

- Literaturrecherche
- 17 Expert/inneninterviews u. a. mit Mitarbeiter/innen der AUVA, des AI, der AK, der WKO, der DGUV (dt. ZED)
- 3 Workshops mit Mitarbeiter/innen von Betrieben, die dort für den Arbeitnehmer/innenschutz, als Sicherheitsfachkräfte, als Arbeitsmediziner/innen oder als Betriebsräte tätig waren



Ausgangspunkte

- 1.800 Menschen sterben in Österreich jährlich an arbeitsbedingten Krebserkrankungen, davon ein Großteil ohne anerkannte Berufskrankheit
- Kann eine **digitale zentrale** Expositionsdatenbank, die die Verzeichnisse und Aufzeichnungen betrifft, deren Aufbewahrung über 40 Jahre gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Verbesserung der Situation beitragen?
- Seit 2015 gibt es eine vergleichbare Zentrale Expositionsdatenbank in Deutschland (ZED) – dies ist für die Planung in Österreich von großem Vorteil



Ist-Stand: Pflichten

- Arbeitgeber (AG) ist verpflichtet, folgende Daten zu dokumentieren (**Dokumentationspflicht**):
 - Verzeichnis AN, die der Einwirkung von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder biol. Arbeitsstoffen der Gruppe 3 oder 4 ausgesetzt sind (§47 ASchG)
 - Verzeichnis der AN, die einer Lärmeinwirkung ausgesetzt sind (§65 ASchG)
 - Aufzeichnungen über AN, für die Eignungs- oder Folgeuntersuchungen erforderlich sind (§58 ASchG).
- AG ist verpflichtet, jedem Arbeitnehmer (AN) Zugang zu den ihn betreffenden Daten zu gewähren (**Aushändigungspflicht**)
- AG ist verpflichtet, Daten nach Beendigung der Exposition an Träger der UV zu übermitteln (**Meldepflicht**)
- Träger der UV sind verpflichtet, die Daten mind. 40 Jahre lang aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**)



Ist-Stand: Vorlage für Verzeichnis

Zentral-Arbeitsinspektorat, 2018

Verzeichnis der Arbeitnehmer gemäß § 47 ASchG - Beispiel



Betrieb:				Musterbetrieb GmbH												Bereich:			
Angaben zur Person				Angaben zum Arbeitsstoff				Angaben zur Tätigkeit		Angaben zur Exposition				Messungen		Unfälle und Zwischenfälle			
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Bezeichnung	Art der Gefährdung				Art	Dauer	Aufnahmeweg			Dauer		Datum	Ergebnis	mit diesem Arbeitsstoff	
					krebserzeugend	erbgutverändernd	fortpflanzungsgefährdend	biologische Arbeitsstoffe Gruppe 3 oder 4			oral	dermal	inhalativ	Beginn	Ende				
MUSTER-MANN	Max	24.06.1972	m	Chrom VI	x				Schweißen Schleifen	8h/d			x	01.01.2014		10.12.2013	GW eingehalten		
				Nickel	x							x							
BEISPIEL	Karin	31.10.1983	w	Tetrachlorethen	x				Reinigen	4h/Woche			x	x	03.10.2015		07.08.2015	GW eingehalten	19.9.2016 siehe Bericht 110-2016

Hinweise:

- Es sind alle relevanten Stoffe, der die Person ausgesetzt sind in die Liste aufzunehmen
- Es handelt sich bei den Angaben um die gesetzlich geforderten Inhalte
- Wird auf Berichte und/oder Messprotokolle verwiesen, sind sie als Teil des Verzeichnisses anzusehen und entsprechend abrufbar abzulegen
- Das Format der Liste ist frei wählbar (z.B. Excel, Word, personenbezogene Datenbank uä)
- Nach dem Ende der Exposition, ist das Verzeichnis dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln



Ist-Stand: Vergleich der Daten

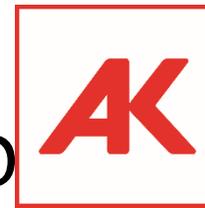
Daten	Verzeichnis AN laut § 47 ASchG	Verzeichnis AN laut § 65 ASchG	Aufzeichnungen AN laut § 58 ASchG
Name	X	X	X
Geburtsdatum	X		X
Anschrift			X
Geschlecht	X		
Bezeichnung der Arbeitsstoffe	X	—	
Art der Gefährdung	X	X	X
Art und Dauer der Tätigkeit	X		X
Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden	X		
Angaben zur Exposition	X		
Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen	X		
Datum jeder Untersuchung	—	—	X
Name und Anschrift des untersuchenden Arztes	—	—	X
Gesundheitliche Eignung	—	—	X



Ist-Stand: Erfüllung der rechtlichen Pflichten

- Einschätzung: Nur jeder 2. Betrieb erfüllt seine Dokumentationspflichten
- Davon erfüllt nur ein kleiner Teil seine Meldepflichten
- Die Pflicht zur Aushändigung der Daten scheint derzeit kaum in Anspruch genommen zu werden
- Die Aufbewahrungspflicht wird erfüllt, allerdings nicht in einer Form, die eine weitere Nutzung der Daten erlaubt

Fazit: Die derzeitige Situation kann für keinen der Beteiligten als zufriedenstellend bezeichnet werden



Kurzer Blick auf die deutsche ZED

- Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bietet seit 2015 eine digitale zentrale Expositionsdatenbank (ZED) an
- AG können ihre Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht an die ZED übertragen, die Daten in der ZED gehören aber weiterhin dem AG
- Die ZED stellt sicher, dass eingegebene Daten über mehrere Jahrzehnte in lesbarer Form erhalten bleiben
- Die ZED stellt Formularvordruck zur Verfügung, mit dem Personen einen Auszug ihrer betriebsübergreifend vorhandenen Daten beantragen können
- Mit Einwilligung des Beirats ist eine wissenschaftliche Auswertung der Daten möglich

Ziele der öster. Expositionsdatenbank



- Unterstützung der UV-Träger bei der zielgenauen Prävention durch die wissenschaftliche Auswertung aggregierter Daten
- Beitrag zur Sensibilisierung bei AG und AN für die Gesundheitsgefährdung durch die Exposition mit bestimmten Arbeitsstoffen
- Erleichterung für AN, Daten zu ihrer Expositionsgeschichte zu erhalten
- Erkennen von bislang nicht bekannten Zusammenhängen zwischen Erkrankungen und Exposition mit Arbeitsstoffen durch die wissenschaftliche Auswertung aggregierter Daten
- Unterstützung UV-Träger im Zuge konkreter Feststellungsverfahren durch Verfügbarkeit der Daten der Gemeldeten
- Erleichterung für die Betriebe, ihre gesetzlichen Pflichten laut §§ 47, 58, 65 ASchG zu erfüllen

Datenschutz: Wer soll Zugriff auf die Daten haben?



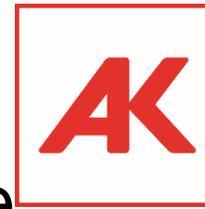
- AG sollen auf die Daten zugreifen können, die sie selbst eingegeben haben. Der AG entscheidet, wer im Betrieb Lese- und Schreibrechte für die Daten erhält
- AN sollen Zugang zu den Daten erhalten, die sie betreffen (Abfrage oder Auszug)
- Träger der UV sollen im Zuge von Feststellungsverfahren von Berufskrankheiten Zugriff auf die entsprechenden Daten haben. Außerdem sollen ihre Forschungsabteilungen Zugriff auf die Daten haben, dieser könnte aber auf bestimmte Daten beschränkt werden.



Gestaltung der Datenbank

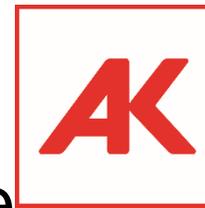
- Betreiber: AUVA oder eine neue Organisation, die aus den Beteiligten des Beirats gebildet wird
- Beirat: AUVA, ZAI, WKO, AK, ÖGB, IV
- Daten sollen von den Betrieben ab Beginn der Exposition eingetragen werden können
- Einfache und komfortable Eingabe, Schnittstellen, Erweiterbarkeit

Vorteile für AG und AN – Zusammenfassung der Potenziale



- Betriebe: Einheitliches Verständnis dafür, welche Daten sie erfassen müssen und welche nicht. Im Zuge der Entwicklung der Expositionsdatenbank sollte präzisiert und vereinheitlicht werden, welche Daten bei den Expositionen zu erfassen sind (z. B. Untergrenzen).
- Die Betriebe erhalten eine automatische Bestätigung, dass ihre Meldung beim UV-Träger eingegangen ist bzw. welcher aktuelle Meldungsstand derzeit vorliegt
- Der Betrieb kann auf das Führen firmeneigener Listen von Expositionsdaten verzichten und sämtliche Aufzeichnungen direkt in der Datenbank selbst vornehmen

Vorteile für AG und AN – Zusammenfassung der Potenziale



- Die Betriebe können ihre Aushändigungspflicht ab dem Zeitpunkt an die Betreiber der Österreichischen Expositionsdatenbank übertragen, ab dem sie ihre Daten in die Datenbank einpflegen.
- Bei neuen oder überlassenen AN kann der Betrieb über den AN Informationen aus der Expositionsdatenbank dazu einholen, ob die notwendigen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden.



Zusammenfassung

- Derzeitige Situation ist als nicht zufriedenstellend zu bezeichnen
- Digitale zentrale Expositionsdatenbank bietet großes Potenzial sowohl in Hinblick auf die Prävention als auch auf die Unterstützung konkreter Feststellungsverfahren von Berufskrankheiten
- Mit der deutschen ZED liegen Informationen zur Gestaltung und Erfahrungen mit der Datenbank vor, die für die Gestaltung der österreichischen Expositionsdatenbank von großem Vorteil sind

Kontakt



IFZ
Schlögelgasse 2, 8010 Graz

AK Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Dr.-Ing. Angelika Tisch
angelika.tisch@ifz.at
0664-887969-75

Ing. Harald Bruckner
harald.bruckner@akwien.at
01-50165-12606

Mag. Sandra Karner
sandra.karner@ifz.at
0664-887969-92

MMag. Petra Streithofer
petra.streithofer@akwien.at
01-50165-12601

Mag. Jürgen Suschek-Berger
juergen.suschek-berger@ifz.at
0664-887969-89